ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AUTOHAUS STAIGER GMBH & CO. KG

Verkaufsbedingungen für gebrauchte Kraftfahrzeuge
Autohaus Staiger GmbH & Co. KG
– nachfolgend „Verkäufer“ –
Stand: September 2026

I. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge durch den Verkäufer.
2. Käufer im Sinne dieser Bedingungen können sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein. Soweit einzelne Bestimmungen ausschließlich für Verbraucher oder Unternehmer gelten, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.
3. Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Kaufvertrag kommt durch die beiderseitige Unterzeichnung des Kaufvertrages oder durch schriftliche bzw. in Textform erfolgende Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.
4. Sämtliche Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Fahrzeugs, insbesondere über Ausstattung, Kilometerstand, Vorschäden, Unfallfreiheit, Reparaturen und sonstige besondere Eigenschaften, ergeben sich aus dem Kaufvertrag und den dort ausdrücklich einbezogenen Unterlagen.

II. Preise und Zahlung

1. Der im Kaufvertrag ausgewiesene Kaufpreis ist verbindlich.
2. Bei Verkäufen an Verbraucher wird der Gesamtpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger obligatorischer Preisbestandteile ausgewiesen.
3. Der Kaufpreis sowie vereinbarte Entgelte für zusätzliche Leistungen sind spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs fällig, soweit im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs und der Fahrzeugdokumente bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Forderungen aus dem Kaufvertrag zurückzuhalten.

III. Übergabe und Liefertermin

1. Übergabeort ist der im Kaufvertrag bezeichnete Betrieb des Verkäufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
3. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der vereinbarten Frist nach Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
4. Die gesetzlichen Rechte des Käufers wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs bleiben unberührt.

IV. Fahrzeugzustand und Beschaffenheit

1. Das Fahrzeug wird in dem im Kaufvertrag beschriebenen gebrauchten Zustand verkauft. Alter, Laufleistung und die gewöhnlichen, alters- und laufleistungsbedingten Gebrauchsspuren des Fahrzeugs sind bei der Beurteilung seiner vereinbarten Beschaffenheit zu berücksichtigen.
2. Angaben über das Fahrzeug stellen nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart bzw. als Garantie bezeichnet wird.
3. Dem Verkäufer bekannte Unfallschäden, Vorschäden oder sonstige erhebliche Beschädigungen werden im Kaufvertrag angegeben, soweit sie dem Verkäufer bekannt sind.
4. Soweit bei einem Verbrauchsgüterkauf ein bestimmtes Merkmal des Fahrzeugs von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht, wird der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung hierüber eigens informiert. Eine solche Abweichung wird ausdrücklich und gesondert im Kaufvertrag vereinbart.
5. Eine allgemeine Beschreibung des Fahrzeugs als „gebraucht“ ersetzt keine erforderliche gesonderte Vereinbarung über konkrete Abweichungen oder bekannte Mängel.

V. Kilometerstand

1. Der im Kaufvertrag angegebene Kilometerstand bezeichnet grundsätzlich den vom Kilometerzähler zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Fahrzeugaufnahme angezeigten Stand.
2. Eine Garantie für die tatsächliche Gesamtlaufleistung wird nur übernommen, wenn dies im Kaufvertrag ausdrücklich als Garantie oder als vereinbarte Gesamtlaufleistung bezeichnet wird.
3. Soweit dem Verkäufer eine Abweichung zwischen Kilometerstand und tatsächlicher Gesamtlaufleistung bekannt ist, wird dies im Kaufvertrag angegeben.

VI. Sachmängelrechte bei Verbrauchern

1. Ist der Käufer Verbraucher, gelten die gesetzlichen Sachmängelrechte, soweit nachfolgend keine gesetzlich zulässige und wirksam gesondert getroffene Vereinbarung besteht.
2. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Ablieferung des Fahrzeugs.
3. Bei gebrauchten Fahrzeugen kann die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche auf **ein Jahr ab Ablieferung** verkürzt werden. Eine solche Verkürzung gilt gegenüber einem Verbraucher nur, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens hierüber informiert wurde und die Verkürzung ausdrücklich und gesondert im Kaufvertrag vereinbart wurde. Die bloße Einbeziehung dieser Verkaufsbedingungen stellt keine solche gesonderte Vereinbarung dar.
4. Bei einem Sachmangel stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen Nacherfüllung verlangen und grundsätzlich zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verweigerung der gewählten Art der Nacherfüllung bleiben unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AUTOHAUS STAIGER GMBH & CO. KG

5. Der Käufer hat dem Verkäufer das Fahrzeug zur Durchführung der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlich vom Verkäufer zu tragenden erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung trägt der Verkäufer.
6. Vor Durchführung einer Nachbesserung wird der Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über sein Wahlrecht bei der Nacherfüllung sowie über die Auswirkungen einer Nachbesserung auf die Verjährungsfrist informiert.
7. Wird Nacherfüllung durch Nachbesserung geleistet, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einmalig um zwölf Monate.
8. Weitergehende gesetzliche Hemmungs- und Ablaufregelungen für die Verjährung bleiben unberührt.

VII. Sachmängelrechte bei Unternehmern

1. Ist der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln bei gebrauchten Fahrzeugen ein Jahr ab Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
3. Ist der Käufer Kaufmann, gelten ergänzend die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB.

VIII. Nacherfüllung

1. Der Käufer hat einen behaupteten Mangel möglichst genau zu beschreiben und dem Verkäufer Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben.
2. Der Verkäufer kann verlangen, dass das Fahrzeug zur Prüfung bzw. Nacherfüllung an einem geeigneten Ort zur Verfügung gestellt wird. Gesetzliche Regelungen über die Tragung erforderlicher Aufwendungen bleiben unberührt.
3. Beauftragt der Käufer ohne vorherige Abstimmung mit dem Verkäufer einen Dritten mit Reparaturarbeiten, bleiben seine gesetzlichen Rechte unberührt. Eine Erstattung der dadurch entstandenen Kosten erfolgt jedoch nur, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
4. Gesetzliche Rechte des Verbrauchers, insbesondere hinsichtlich einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

IX. Garantie und Herstellergarantie

1. Eine Herstellergarantie, Gebrauchtwagengarantie, Garantieversicherung oder sonstige zusätzliche Garantie besteht unabhängig von den gesetzlichen Sachmängelrechten des Käufers.
2. Umfang, Dauer und Voraussetzungen einer Garantie richten sich nach den jeweiligen Garantiebedingungen.
3. Durch eine Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers wegen Mängeln gegenüber dem Verkäufer nicht eingeschränkt.

X. Haftung

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet der Verkäufer unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
4. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag Eigentum des Verkäufers.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer das Fahrzeug nicht ohne Zustimmung des Verkäufers veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

XII. Zulassung und Abmeldung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Käufer für die Zulassung des Fahrzeugs verantwortlich. Übernimmt der Verkäufer die Zulassung oder Abmeldung als zusätzliche Leistung, richten sich Umfang und Kosten nach der jeweiligen Vereinbarung im Kaufvertrag.
2.

XIII. Streitbeilegung und Verbraucherinformation

1. Informationen über eine gesetzlich vorgeschriebene oder freiwillige Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren werden dem Verbraucher nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt.
2.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Unternehmern

1. Für Käufer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers.
2. Für diese Käufer wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Verkäufers als Gerichtsstand vereinbart.
3. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AUTOHAUS STAIGER GMBH & CO. KG

XV. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.
2. Individuelle Vereinbarungen im Kaufvertrag haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.